

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 15

Potsdam, den 25. März 2004

Nr. 8

Inhalt:

Aus der Stadtverordnetenversammlung am 03.03.04

- Übergangwohnheim für Flüchtlinge S. 1
- Kreisverkehrsplätze in Potsdam S. 1
- Sportstadt Potsdam im Internet S. 2

Entgeltordnung der Stadt- und Landesbibliothek S. 2

Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.03.2004 S. 3

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.03.2004 S. 12

Einladung zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes (AZM) S. 16

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 31.03.04 S. 16

Tagesordnung Ortsbeirat Fahrland am 15.04.04 S. 20

Am Kanal 7 – Einziehung S. 20

Umlegungsverfahren Nr.1 „Bornim-Hügelweg“ S. 21

Planfeststellungsverfahren S. 21

Denkmalverzeichnis - Ergänzung S. 22

Bekanntmachung des ETBF S. 24

BESCHLÜSSE aus der 5. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 03.03.2004

Übergangwohnheim für Flüchtlinge in der Kirschallee Vorlage: 04/SVV/0155

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob der Standort des derzeitigen Übergangwohnheims für Flüchtlinge in der Kirschallee erhalten bleiben kann. Alternativ zum jetzigen Standort sind andere mögliche Standorte mit gleichwertigen Bedingungen für die Bewohner zu prüfen. Dazu sind Gespräche mit den Heimbewohnern und Anwohnern zu führen.

Dem Ausschuss für Soziales ist in seiner Sitzung am 16.03.2004 ein Zwischenbericht zu geben.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung im Mai 2004 vorzulegen.

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Regina Thielemann

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Kreisverkehrsplätze in Potsdam
Vorlage: 04/SVV/0128

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Umbau folgender Kreuzungen in Kreisverkehre zu prüfen:

- die Kreuzung Potsdamer Str. – Rückertstr. – Hugstr. an der Kirche Bornim,
- die Kreuzung Nedlitzer Str. – Lerchensteig – Amundsenstr. vor der Brücke nach Neu Fahrland
- die Kreuzung am Kirchsteigfeld-Konrad-Wolf-Allee/Ricarda-Huch-Straße.

Sportstadt Potsdam in der Internetpräsenz der Stadt
Vorlage: 04/SVV/0126

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Internetauftritt der Stadt Potsdam dahingehend zu modifizieren, dass Sport als gleichberechtigte Rubrik neben Kultur und Wissenschaft auf der Startseite erscheint. Dabei soll darauf geachtet werden, dass sportliche Events, wie z. B. die Preußische Meile, der Schlösser-Marathon, Wasserspiele und ähnliche, auch als Ankündigungen vorhanden sind.

Entgeltordnung der Stadt- und Landesbibliothek der Landeshauptstadt Potsdam vom 08.03.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.03.2004 folgende Entgeltordnung der Stadt- und Landesbibliothek beschlossen:

1. Grundsätze

Für die nachstehenden Leistungen der Stadt- und Landesbibliothek sowie für Versäumnisse und Schadensfälle, die durch Benutzer/innen verursacht wurden, werden Entgelte gemäß dieser Entgeltordnung erhoben. Für alle entrichteten Entgelte werden dem/der Benutzer/in Quittungsbelege ausgehändigt. Entstehende Portokosten sind von dem/der Benutzer/in zu entrichten. Entsprechend § 1 Abs. 6 der Benutzungsordnung kann die Entgeltzahlung im Einzelfall, unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände und einer sozialen Notlage auf Antrag des/der Benutzer/s/in herab- oder ausgesetzt werden. Die Entscheidung trifft der/die Direktor/in.

2. Entgelte für eine Nutzungszeit von 12 Monaten

Für die Benutzung der Stadt- und Landesbibliothek in einem Zeitraum von 12 Monaten werden für die Ausgabe eines Benutzerausweises folgende Entgelte erhoben:

- Benutzerausweis 16,00 €
- Benutzerausweis für korporative Benutzer 23,00 €
- Partnerkarte (gemeinsamer Wohnsitz) 23,00 €
- Benutzerausweis für Rentner/innen bei Vorlage einer gültigen Gebührenbefreiung der GEZ, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Studenten/Studentinnen (einschließlich Schüler/innen während einer schulischen Berufsausbildung bzw. des 2. Bildungsweges) sowie Arbeitslose 9,00 €
- Teilnehmer/innen an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr 9,00 €
- Benutzerausweis für Kinder, Schüler/innen und Sozialhilfeempfänger/innen unentgeltlich

3. Entgelte für eine Nutzungszeit von 6 Monaten 10,00 €

4. Entgelte für eine Nutzungszeit von 1 Monat 4,00 €

5. Entgelte für eine Tageskarte

- Für eine Tageskarte wird bei Nutzung des Bestands- und Informationsangebotes der Bibliothek ein Entgelt erhoben von 2,00 €

6. Entgelt bei Überschreitung der Leihfrist

- Pro Woche nach dem Rückgabetermin je Medieneinheit 1,00 €
Die begonnene Woche wird als volle Woche berechnet.
- Je Videokassette, Videospiel, CD-ROM und DVD pro Öffnungstag 1,50 €
- Das Entgelt je nicht zurückgespulte Videokassette beträgt 1,00 €

Die Pflicht zur Entrichtung der Versäumnisentgelte entsteht mit Überschreitung der Leihfrist, ohne dass es einer besonderen Aufforderung zur Rückgabe bedarf.

Benutzer/innen unter 18 Jahren zahlen die Hälfte.

7. Ersatz des Benutzerausweises

Bei Verlust des Benutzerausweises sind für die unter 2. genannten Benutzer-Kategorien folgende Entgelte zu entrichten:

- für den Ersatzausweis 5,50 €
- für den Ersatzausweis von Kindern, Schüler/innen und Sozialhilfeempfänger/innen 2,75 €

8. Entgelte für Verluste

Bei Verlusten sind folgende Entgelte zu entrichten:

- Verlust einer Hülle 1,00 €
- Verlust von Spielanleitungen oder Cover 5,50 €

9. Bearbeitungsentgelte

- bei Verlust oder Beschädigungen von Medien gelten die Festlegungen der Benutzungsordnung § 6, Abs. 3 und 6, zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes von 5,50 €
- Bearbeitungsentgelt für die 3. Mahnung 5,50 €
- Adressenermittlung 5,50 €
- **Bearbeitungsentgelt für Vormerkungen 0,50 €**

10. Entgelte für Informationsleistungen

- Literaturzusammenstellungen, die einen Zeitaufwand

- von mehr als 30 Minuten erfordern,
pro angefangene Stunde 5,50 €
- Für korporative Benutzer wird ein Entgelt
in Höhe von erhoben. 16,00 €
Ausgenommen sind Recherchen im
Sinne eines Amtshilfeersuchens.

11. Entgelte für die Nutzung elektronischer Medien und Dienstleistungen

- Nutzung eines PC-Arbeitsplatzes je 30 Minuten
- mit gültigem Benutzerausweis 1,00 €
- ohne gültigen Benutzerausweis 1,50 €
- Internetnutzung je 30 Minuten
- mit gültigem Benutzerausweis 1,00 €
- ohne gültigen Benutzerausweis 1,50 €

12. Entgelte für Kopierleistungen

Kopien, hergestellt mit bibliothekseigenen Geräten

- Reader-Printer pro Seite A 4 0,25 €
A 3 0,50 €
- sonstige Kopien pro Seite 0,10 €
- Ausdruck von elektronischen Datenbanken
pro Seite 0,10 €
- Rechercheergebnisse auf Diskette
(incl. Diskette) 1,00 €
- Ausdruck über Farbdrucker 0,30 €

- Scanner Papiausdrucke bis A 4 Farbe 2,00 €
bis A 4 s/w 1,00 €
bis A 3 Farbe 4,00 €
bis A 3 s/w 2,00 €

13. Leihverkehr

- Bearbeitungsentgelt pro Leihschein 0,50 €
- Bereitstellungsentgelt nach Inkrafttreten
der neuen Leihverkehrsordnung (LVO)
(§ 19.3 LVO Verrechnung zwischen
gebenden und nehmenden Bibliotheken) 1,50 €
- Kosten im Leihverkehr, wie umfangreiche Kopierleistungen,
besondere Versicherungen, Telegramme, Telefaxgebühren u. ä.,
werden Benutzern/innen in Rechnung gestellt, wenn sie mit
ihrer Zustimmung entstanden sind.
- Im Internationalen Leihverkehr entstandene Kosten sind von
dem/der Benutzer/in zu tragen.

14. In-Kraft-Treten

(1) Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt- und Landesbibliothek der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.03.2001 (Amtsblatt für die Stadt Potsdam Nr. 4 vom 29.03.2001), außer Kraft.

Potsdam, den 08.03.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung) vom 10.03.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 21.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172)
2. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I, S. 90, 99),
3. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 69, des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I, Nr. 60, S. 3322),
4. Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938),
5. Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I, S. 3478)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt: Allgemeine Bedingungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang/-recht
- § 4 Abfallvermeidung
- § 5 Abfalltrennung
- § 6 Ausgeschlossene Abfälle

II. Abschnitt: Entsorgung getrennt zu sammelnder Abfälle

- § 7 Kompostierbare Abfälle
- § 8 Sperrmüll
- § 9 Elektrische und elektronische Haushaltsgeräte
- § 10 Haushaltstypischer Schrott
- § 11 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle
- § 12 Altkleider und Altschuhe
- § 13 Altpapier (Druckerzeugnisse etc.)
- § 14 Verkaufsverpackungen aus Glas und Leichtverpackungen
- § 15 Batterien
- § 16 Bau- und Abbruchabfälle
- § 17 Schlämme aus der Reinigung kommunaler Abwässer

III. Abschnitt: Restabfall

- § 18 Restabfall
- § 19 Vorhaltung von Restabfallbehältern
- § 20 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Restabfallbehältern
- § 21 Standplatz und Transportwege
- § 22 Bereitstellung der Restabfallbehälter
- § 23 Behandlung der Restabfallbehälter

IV. Abschnitt: Nebenbestimmungen

- § 24 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 25 Betretungsrecht
- § 26 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 27 Benutzungsgebühren und Entgelte
- § 28 Bekanntmachungen
- § 29 Modellversuche
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und entsorgt die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass möglichst

- Abfälle vermieden,
- nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts und Abfallgesetz (KrW/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentliche Einrichtung.

(2) Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst das Einsammeln, Befördern, Behandeln und Lagern von in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verwertung und Beseitigung.

(3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) und der fachlichen Eignung der Bieter, soweit die Aufgaben nicht von einer Gesellschaft des privaten Rechts mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung zu erfüllen sind. Der § 74 Gemeindeordnung (GO) ist zu berücksichtigen. Die mit der Aufgabenwahrnehmung Beauftragten werden bekanntgemacht.

(4) Die Stadt berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

§ 3 Anschluss und Benutzungszwang/-recht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein

Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang gilt auch für Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und Erholungsgrundstücke. Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstückes bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte, sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Befugten, gleich.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 und sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 KrW-/AbfG besteht (Benutzungspflichtige), sind verpflichtet, die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige sowie der Benutzungspflichtige hat auf dem Grundstück nach Maßgabe der §§ 13 und 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 4 Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen, Einrichtungen, Unternehmen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird. Es sind insbesondere solche Erzeugnisse zu wählen, die

1. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
2. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen oder
3. aus Abfällen hergestellt worden sind.

(3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 5 Abfalltrennung

(1) In der Stadt wird mit dem Ziel der Verwertung von Abfällen und der Verminderung des Schadstoffgehaltes im Restabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen durchgeführt:

1. Sperrmüll (§ 8),
2. elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (§ 9),
3. haushaltstypischer Schrott (§ 10),
4. besonders überwachungsbedürftige Abfälle (§ 11),
5. Altkleider/Altschuhe (§ 12),

6. Altpapier (§ 13),
7. Batterien (§ 15),
8. Bau- und Abbruchabfälle (§ 16)
9. Schlämme aus der Reinigung kommunaler Abwässer (§ 17)
10. Restabfall (§ 18)

(2) Kompostierbare Abfälle sollen durch den Abfallerzeuger von den unter Abs. 1 genannten Abfällen getrennt gehalten und gemäß § 7 entsorgt werden.

(3) Eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt besteht nicht für Abfälle, die gemäß § 13 KrW-/AbfG im Rahmen einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Diese Sammlungen sind mindestens 14 Tage vor Beginn unter Nachweis der Schadlosigkeit und Ordnungsmäßigkeit der geplanten Verwertung der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Entsorgung durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) vom 27.09.1994 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 13 entsorgt werden.

2. Nachfolgend genannte Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) in der Fassung vom 02. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1486) bzw. in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Abs. 1 Batterieverordnung anfallen.

AWV 16 06 01*	Bleibatterien
AWV 16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
AWV 16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
AWV 16 06 04	Alkalibatterien (außer 160 603)
AWV 16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
AWV 20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
AWV 20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahmen derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

3. Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 Batterieverordnung.

AWV 09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
AWV 09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen

4. Nachfolgend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I, S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

AWV 15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
AWV 15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
AWV 15 01 03	Verpackungen aus Holz
AWV 15 01 04	Verpackungen aus Metall
AWV 15 01 05	Verbundverpackungen
AWV 15 01 06	gemischte Verpackungen
AWV 15 01 07	Verpackungen aus Glas
AWV 15 01 09	Verpackungen aus Textilien

5. Altfahrzeuge, die den Rücknahme- und Überlassungspflichten nach der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) in der Fassung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I, S. 2215) bzw. in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Der § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

AWV 16 01 04*	Altfahrzeuge
AWV 16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

6. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

AWV 18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
--------------	--

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),

2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht den Erfordernissen des § 8 Abs. 3 genügt,

AWV 20 03 07	Sperrmüll
--------------	-----------

3. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen,

AWV 10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
--------------	---

4. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht den Erfordernissen des § 10 Abs. 3 genügt,

AWV 20 01 40	Metalle
--------------	---------

5. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,

AWV 18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
AWV 18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
AWV 18 01 04	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
AWV 18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
AWV 18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
AWV 18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
AWV 18 02 03	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
AWV 18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
AWV 18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

6. Industrie- und Gewerbeabfälle, soweit diese auf Grund ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit haushaltsüblichen Abfällen eingesammelt und befördert werden können und sie nicht nach Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
7. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer.

AVV 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden. Sie sind jedoch der Stadt entsprechend Abs. (6) zur Beseitigung zu überlassen, sofern sie nicht verwertet werden können. Soweit Abfälle durch die Stadt nach Abs. 1 oder Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

(6) Die Stadt legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Sammelstelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Sammelstellen richten sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, sofern der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

II. Abschnitt Entsorgung getrennt zu sammelnder Abfälle

§ 7 Kompostierbare Abfälle

(1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle aus Haushaltungen, z. B. Obst, Gemüse und sonstige pflanzliche Speisereste, können auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(2) Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Baumstämme und -stubben können entgeltlich an genehmigten Kompostieranlagen oder den Sammelstellen angeliefert werden. Sammelstellen werden durch die Stadt bekannt gegeben.

(3) Abweichend von Abs. 2 können für Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt speziell gekennzeichnete Laubsäcke verwendet werden. Die Laubsäcke können an den Sammelstellen entgeltlich erworben werden. Die Sammlung der Laubsäcke erfolgt im Holsystem außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung.

§ 8 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus Haushaltungen, Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes,

seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passt sowie diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Als Sperrmüll gelten z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche und Fußbodenbeläge, Kisten und Koffer, Rollladen (nichtmetallisch), Holzteile u. ä..

Zum Sperrmüll gehören nicht Bauteile wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen u. ä. sowie Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten angefallen sind, wie z. B. Steine, Bau- und Abbruchholz, Dachziegel und -pappen. Diese Abfälle sind entsprechend der §§ 10, 11 und 16 zu entsorgen.

(2) Sperrmüll wird auf Abruf gesondert abgefahren oder ist an den Sammelstellen unter Berücksichtigung der jeweiligen Mengengrenzung abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Die Abholung erfolgt durch den beauftragten Dritten an dem von ihm benanntem Abholtermin. Der beauftragte Dritte und die Sammelstellen werden bekannt gegeben.

(3) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfasst, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.

(4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.

§ 9

Elektrische und elektronische Haushaltsgeräte

(1) Elektrische und elektronische Haushaltsgeräte im Sinne dieser Satzung sind in Haushaltungen, Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken anfallende Waschmaschinen, Kühlschränke, Gefriertruhen, Fernsehgeräte, Computer, Elektroherde, elektrische Gartengeräte, Radios, HiFi-Geräte, Haartrockner u. ä.

(2) Als Abfall zu entsorgende haushaltstypische elektrische und elektronische Haushaltsgeräte werden auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Sammelstellen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung der o. g. Haushaltsgeräte bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Die Abholung erfolgt durch den beauftragten Dritten an dem von ihm benanntem Abholtermin. Der beauftragte Dritte und die Sammelstellen werden bekannt gegeben.

(3) Von der Sammlung werden auch haushaltstypische elektrische und elektronische Geräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind.

(4) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10

Haushaltstypischer Schrott

(1) Haushaltstypischer Schrott im Sinne dieser Satzung sind in Haushaltungen, Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä..

(2) Als Abfall zu entsorgender haushaltstypischer Schrott wird auf Abruf gesondert abgefahren oder ist an den Sammelstellen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung von haushaltstypischem Schrott bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Die Abholung erfolgt durch den beauftragten Dritten an dem von ihm benanntem Abholtermin. Der beauftragte Dritte und die Sammelstellen werden bekannt gegeben.

(3) Von der Schrottsammlung wird auch der Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfasst, soweit er in haushaltsüblicher Art und Menge anfällt und kein Produktionsabfall ist.

(4) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

(1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 Punkt 1 aus privaten Haushaltungen, Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken sind z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Klebemittel, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren.

(2) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind getrennt der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) bzw. der Schadstoff-sammelstelle zu überlassen.

(3) Abfälle i. S. v. Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als 2000 kg anfallen, sind der Sammelstelle unter Vorlage des Abfallausweises zu überlassen. Der Abfallausweis ist bei der Stadt, Bereich für Umwelt und Natur erhältlich.

(4) Termine bzw. Öffnungszeiten, Annahmebedingungen und Standorte des Schadstoffmobils und der Sammelstelle werden von der Stadt im jährlichen Schadstoffkalender bekannt gegeben.

§ 12

Altkleider und Altschuhe

Altkleider und Altschuhe werden im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Behälter zu benutzen. Der Drittbeauftragte wird von der Stadt bekannt gegeben. Unabhängig davon können diese Abfälle auch gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen überlassen werden.

§ 13

Altpapier (Druckerzeugnisse etc.)

(1) Altpapier, das nicht einem gewerblichen Rücknahmesystem unterliegt, wie Druckerzeugnisse, Kataloge u. ä. wird getrennt über blaue Papierbehälter und für einen Übergangszeitraum auch an Wertstoffsammelplätzen im öffentlichen Straßenland erfasst. Altpapier kann auch an den Sammelstellen abgegeben werden. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Pappe, Papier, Kartonagen in die Behälter ist zulässig.

(2) Der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 hat bei der Stadt, Bereich Umwelt und Natur, für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke mindestens einen Papierbehälter zu beantragen und für die Benutzung bereitzuhalten. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern zweier benachbarter Grundstücke ist zulässig. Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Papierbehältern auf Antrag erfolgen.

(3) Zur Erfassung von Altpapier sind Papierbehälter mit einem Volumen von 240 l, 660 l und 1.100 l zugelassen.

(4) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 660 l werden 14-täglich und mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l wöchentlich entleert.

§ 14

Verkaufsverpackungen aus Glas und Leichtverpackungen

(1) Verkaufsverpackungen aus Glas und Leichtverpackungen (LVP) werden außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung in Verantwortung des Auftragnehmers des DSD eingesammelt und einer Verwertung zugeführt.

(2) Verkaufsverpackungen aus LVP werden ausschließlich im Holsystem und Verkaufsverpackungen aus Glas im Bring- und Holsystem erfasst.

(3) Das Ablagern von Abfällen an Standplätzen zur Wertstoffeffassung im öffentlichen Straßenland ist verboten.

(4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Wertstoffsammelbehälter für Altglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 15

Batterien

(1) Die im § 6 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Batterien aus privaten Haushalten, die der Rücknahmepflicht nach Batterieverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, können der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) überlassen werden. Batterien aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden bis zu einer Menge von jährlich insgesamt 30 kg je Abfallbesitzer oder -erzeuger an der Sammelstelle angenommen.

(2) Für die Annahme der Batterien am Schadstoffmobil und an der Sammelstelle gilt § 11 Abs. 4.

§ 16

Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle sind vorrangig zu verwerten und nur dann zur Ablagerung auf einer Deponie zugelassen, wenn sie nachweislich nicht verwertbar sind.

(2) Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 6 Abs. 6 zu überlassen.

§ 17

Schlämme aus der Reinigung kommunaler Abwässer

(1) Schlämme aus der Reinigung kommunaler Abwässer, die nicht verwertet werden, sind der Stadt zu überlassen, sofern sie nicht durch § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Sofern Schlämme aus der Reinigung kommunaler Abwässer zur Beseitigung überlassen werden, müssen diese durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen aufbereitet werden; erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 %.

(3) Im übrigen gilt § 6 Abs. 6.

III. Abschnitt Restabfälle

§ 18 Restabfall

(1) Soweit Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbe-
reichen nicht nach Maßgabe der §§ 7 bis 17 getrennt entsorgt
werden, durch gemeinnützige bzw. gewerbliche Sammlungen er-
fasst werden oder nach § 6 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung
durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in
den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in die Rest-
abfallbehälter nicht eingebracht werden.

§ 19 Vorhaltung von Restabfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 hat bei der Stadt
Restabfallbehälter für auf dem jeweiligen Grundstück anfallende
Restabfälle nach Abs. 5 zu beantragen, zu übernehmen und für
die Benutzung bereitzuhalten. Das beantragte Volumen der Rest-
abfallbehälter muss geeignet sein, die gesamten, innerhalb des
gewählten Abfuhrzeitraumes nach § 20 dieser Satzung auf dem
Grundstück regelmäßig anfallenden Restabfälle ordnungsgemäß
aufnehmen zu können. Mindestens ist ein Restabfallbehälter je
Grundstück vorzuhalten. Veranstalter zeitlich begrenzter Märkte,
Volksfeste und sonstiger öffentlicher Veranstaltungen sind in
gleicher Weise verpflichtet. Anschlusspflichtige, deren Grund-
stücke als Erholungsgrundstücke bzw. als Kleingartenanlagen
i. S. d. BKleingG genutzt werden, sind verpflichtet ausreichendes
Behältervolumen mindestens für den Zeitraum 01.03 bis 30.09.
des Jahres bereitzuhalten.

(2) Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behälter-
volumen nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden
Abfälle aus (insbesondere bei wiederholter Behälterüberfüllung),
weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu oder ändert
den Entleerungsrhythmus. Dies gilt auch für Erholungsgrundstük-
ke und Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG.

(3) Die Grundstückseigentümer jeweils zweier benachbarter, un-
mittelbar aneinandergrenzender Grundstücke können sich nach
schriftlicher Genehmigung durch die Stadt zu einer Entsorgung-
gemeinschaft zusammenschließen, es sei denn es handelt sich
um Erholungsgrundstücke oder Kleingartenanlagen i. S. d.
BKleingG. Der Entsorgungsgemeinschaft werden für die Grund-
stücke gemeinsam zu nutzende Restabfallbehälter zur Verfügung
gestellt. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist bei der Landes-
hauptstadt Potsdam, Bereich für Umwelt und Natur, zu stellen.
Für den Antrag ist das bei der Stadt erhältliche Antragsformular zu
verwenden.

(4) Zwei benachbarte, unmittelbar aneinandergrenzende Grund-
stücke, die denselben Grundstückseigentümer haben, können
nach schriftlicher Genehmigung durch die Stadt mit einem ge-
meinsamen Restabfallbehälter entsorgt werden. Ausgenommen
von dieser Regelung sind Grundstücke bei denen es sich um
Erholungsgrundstücke oder Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG
handelt. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist durch den
Grundstückseigentümer bei der Landeshauptstadt Potsdam,
Bereich für Umwelt und Natur, zu stellen. Für den Antrag ist das
bei der Stadt erhältliche Antragsformular zu verwenden.

(5) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehäl-
ter zugelassen:

Abfallbehälter mit	60 l	Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	80 l	Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	120 l	Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	240 l	Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	1.100 l	Fassungsvermögen,
Abfallsäcke mit	80 l	Fassungsvermögen.

Im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Press-
müllcontainer) mit einem Fassungsvermögen von 10 m³ oder
20 m³ zulassen.

(6) Die Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l Fas-
sungsvermögen werden mit einem elektronischen Datenträger
(Chip) für das Identensystem ausgestattet. Dieser Chip enthält einen
Code, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebühren-
pflichtigen unter Registrierung des Entleerungsvorganges dient.
**Ab dem 01.03.2004 sind nur solche Restabfallbehälter zuge-
lassen, die von der Stadt mit einem Chip für das Ident-
system ausgerüstet wurden.**

(7) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten bereitge-
stellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen
über.

(8) Für Restabfälle, die im Einzelfall das Fassungsvermögen der
vorhandenen Abfallbehälter übersteigen, müssen die von der
Stadt zugelassenen braunen Abfallsäcke Aufdruck „Stadtentsor-
gung Potsdam GmbH, Müllsack 80 l“ benutzt werden. Abfallsäcke
sind bei den von der Stadt bekannt gegebenen Sammelstellen
gegen Entgelt erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für
unzureichendes Restabfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann auf
schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen bei der Stadt einer
Verwendung von Abfallsäcken anstelle von Restabfallbehältern zu-
gestimmt werden.

(9) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann für die
Entsorgung von Restabfällen aus Kleingartenanlagen i. S. d.
BKleingG und Erholungsgrundstücken die ausschließliche Nut-
zung von Abfallsäcken jeweils für die Dauer eines Jahres gestattet
werden. Der Antrag ist jeweils bis spätestens 15.01. eines Jahres
bei der Stadt Potsdam, Bereich Umwelt und Natur einzureichen.
Voraussetzung für die ausschließliche Nutzung von Abfallsäcken
ist die Unzumutbarkeit der Aufstellung von Restabfallbehältern.
Die Unzumutbarkeit ist dann gegeben, wenn auf Grund der
Beschaffenheit des Weges vom Grundstück zum Abholplatz
Beschädigungen für Abfallbehälter und/oder Fahrzeuge nicht aus-
geschlossen werden können. Wird dem Antrag auf ausschließliche
Nutzung von Abfallsäcken stattgegeben, ist der Grundstückse-
igentümer verpflichtet, eine ausreichende Anzahl Abfallsäcke bei
den bekannt gegebenen Sammelstellen zu erwerben. Der Nach-
weis über den Erwerb von Abfallsäcken ist innerhalb von 4 Wo-
chen nach Vorliegen der Genehmigung der Stadt Potsdam,
Bereich Umwelt und Natur zu übergeben.

(10) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die für
die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück
anfallen, aufgestellt wurden.

§ 20 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Restabfallbehältern

(1) Für Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l,
80 l, 120 l und 240 l wird die wöchentliche, die 14-tägliche und die
vierwöchentliche Entleerung zu den gleichen Wochentagen ange-
boten. Ausnahmen sind im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt,
Bereich Umwelt und Natur, zulässig, soweit dies im Rahmen der regel-
mäßigen Abfuhr der Abfälle in Abhängigkeit von den Entsorgung-
stouren möglich ist. Den Grundstückseigentümern nach § 3
Abs. 1 obliegt es, den gewünschten Entleerungsrhythmus festzu-
legen.

(2) Für Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von
1.100 l wird die zweimal wöchentliche, die wöchentliche und die
14-tägliche Entleerung zu den gleichen Wochentagen angeboten.
Ausnahmen sind im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt, Bereich
Umwelt und Natur, zulässig, soweit dies im Rahmen der regelmä-
ßigen Abfuhr der Abfälle in Abhängigkeit von den Entsorgung-
stouren möglich ist. Den Grundstückseigentümern nach § 3 Abs. 1
obliegt es, den gewünschten Entleerungsrhythmus festzulegen.

(4) Sofern die Stadt im Einzelfall die Nutzung von Pressmüllcontai-
nern (10 m³ oder 20 m³) zulässt, erfolgt die Leerung einmal monat-

lich, zweimal monatlich oder viermal monatlich. Zusatzleerungen sind schriftlich, spätestens 4 Werktage vor dem gewünschten Entsorgungstermin bei der Stadtverwaltung, Zentraler Service, Bereich Steuern zu beantragen.

(5) Die Abfuhrtage werden vom beauftragten Dritten der Stadt nach einem festgelegten Turnus bestimmt. Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird bei Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich nachgeholt. Entsprechende Veränderungen der Entsorgungstage werden von der Stadt bekannt gegeben.

(6) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.

(7) Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange beim beauftragten Dritten, durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 21 Standplatz und Transportwege

(1) Der Standplatz ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter dient. Dieser kann gleichzeitig der Platz sein, auf dem am Entleerungstag die Abfallbehälter zur Leerung bereitstehen.

Der Standplatz muss so beschaffen sein, dass die Abfälle ohne Schwierigkeiten und mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt und befördert werden können. Insbesondere muss er ebenerdig angelegt und entsprechend groß und befestigt sein und es darf sich kein Oberflächenwasser sammeln.

(2) Die Standplätze der Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den Grundstücken, auf denen die Abfälle anfallen, ordnungsgemäß entsprechend der Brandenburgischen Bauordnung durch den Anschlusspflichtigen gem. § 3 Abs. 1 einzurichten. Außerhalb der Entleerungszeit sind die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Sind die Standplätze vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar, sind sie zu umbauen bzw. ist durch Umpflanzung ein Sichtschutz herzustellen.

(3) Besteht keine Möglichkeit der Aufstellung der Restabfallbehälter nach Abs. 2, so hat der Anschlusspflichtige gem. § 3 Abs. 1 die Aufstellung der Abfallbehälter im öffentlichen Straßenland entsprechend § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes beim zuständigen Straßenbaulastenträger zu beantragen.

(4) Der vom Personal des Sammelfahrzeuges benutzte Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf 15 m nicht überschreiten. Der Transportweg muss befestigt und gleitsicher, sowie frei von Treppen, Stufen und Unebenheiten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, muss die Neigung unter 1:20 bleiben.

(5) Der beauftragte Dritte der Stadt ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und Entleerung der Abfallbehälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich. Dies gilt nicht für Verunreinigungen, die durch zu wenige und übervolle Behälter verursacht werden.

§ 22 Bereitstellung der Restabfallbehälter

(1) Die Restabfallbehälter werden vom Personal des Sammelfahrzeuges vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder zurückgebracht, wenn der Standplatz den Vorgaben des § 21 Abs. 1-4 entspricht. Durch den Anschlusspflichtigen ist der freie Zugang für das Personal des Sammelfahrzeuges zu den Restabfallbehältern zu gewährleisten.

(2) Entspricht der Standplatz nicht den Vorgaben des § 21, insbesondere bei Überschreitung des 15 m – Raumes und dem Vorhandensein von Stufen und Treppen, so ist der Anschlusspflichtige oder ein von ihm Beauftragter verpflichtet die Restabfallbehälter am Abfuhrtag spätestens bis 06.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages, zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbandrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Dritte nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Behälter sind am Entleerungstag vom Anschlusspflichtigen wieder ordnungsgemäß zum Standplatz zurückzubringen. Die Stadt kann den Bereitstellungsort gesondert festlegen.

(3) Ist die Befahrbarkeit der Fahrbahn aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht möglich, sind die jeweiligen Restabfallbehälter an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Fahrbahn zur Abfuhr bereitzustellen und am Entleerungstag zurückzubringen. Im Zweifel entscheidet die Stadt über den Bereitstellungsort.

(4) Werden die in den Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht erfüllt und kann die Abfallentsorgung infolge dessen nicht im angemeldeten Umfang bzw. Qualität erfolgen, besteht kein Anspruch auf kostenlose Abfallentsorgung an einem anderen Tag bzw. Gebührenrückerstattung.

§ 23 Behandlung der Restabfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Restabfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Restabfallbehältern ist dem beauftragten Dritten der Stadt, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Restabfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen sowie das Einfüllen von gepressten Abfällen in die Restabfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Restabfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Restabfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Restabfallbehältern ist unzulässig.

(3) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, soweit dieser den Schaden zu vertreten hat.

IV. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 24 Mitteilungs und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 begründen, unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter sowie die Anzahl der auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen i. S. d. Brandenburgischen Meldegesetzes sowie die Einwohnergleichwerte bzw. die der Bemessung der Einwohnergleichwerte zugrunde liegenden Umstände (nach Abfallgebührensatzung der Stadt) anzugeben. Wesentliche Änderungen sind der Stadt, Zentraler Service, Bereich Steuern unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich der Stadt mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(4) Die nach den Abs. 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 25 Betretungsrecht

(1) Den Beauftragten der Stadt ist gem. § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG zum Einsammeln der Abfälle und Wertstoffe sowie zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

(2) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadtverwaltung ausgestellten Dienstausweis auszuweisen bzw. eine entsprechende Legitimation vorzulegen. Dies gilt nicht für den zum Einsammeln und Befördern beauftragten Dritten der Stadt.

§ 26 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise nach Maßgabe der §§ 7 bis 23 bereitgestellt bzw. den jeweiligen Sammelstellen oder dem Schadstoffmobil übergeben sind.

(2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angenommen sind.

(4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 27 Benutzungsgebühren und Entgelte

Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren aufgrund gesonderter Satzung. Für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen werden Entgelte aufgrund gesonderter Entgeltordnung erhoben.

§ 28 Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt.

§ 29 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle nicht der Stadt überlässt;
2. entgegen § 3 Abs. 4 auf dem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen;
3. entgegen § 5 Abs. 1 die Abfälle nicht getrennt bereitstellt;
4. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 Abfälle so lagert, dass, bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss von Abfällen nach § 6 Abs. 3 Satz 1, das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt werden kann;
5. entgegen § 6 Abs. 4 von der Entsorgung durch die Stadt ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle vermischt;
6. entgegen § 6 Abs. 5 durch die Stadt vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
7. entgegen § 6 Abs. 5 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
8. entgegen § 6 Abs. 6 Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage oder Sammelstelle überlässt als von der Stadt nach § 6 Abs. 6 Satz 1 festgelegt;
9. entgegen § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 4 und § 22 Abs. 2, Abfälle außerhalb der genannten Zeiten bereitstellt,
10. entgegen § 14 Abs. 3 Abfälle an Standplätzen zur Wertstoffverfassung abgelagert;
11. entgegen § 18 Abs. 2 andere Stoffe als Restabfälle in die dafür vorgesehenen Restabfallbehälter einbringt;
12. entgegen § 19 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger ein dauerhaft zu geringes Restabfallbehältervolumen beantragt, übernimmt und für die Nutzung bereithält;
13. entgegen § 19 Abs. 3 und 4 als Anschlusspflichtiger ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern betreibt;
14. entgegen § 19 Abs. 5 Restabfälle in anderen als den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
15. entgegen § 19 Abs. 10 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden;
16. entgegen § 22 Abs. 2 Abfallbehälter nicht am Fahrbahnrand der nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeugs bereitstellt und die Abfallbehälter am Entleerungstag nicht wieder von der Straße entfernt;
17. entgegen § 23 Abs. 2 Abfälle in Restabfallbehälter einschlämmt oder einpresst, heiße Asche oder andere glühende bzw. brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt oder Abfallbehälter überfüllt bzw. Abfälle neben den Abfallbehältern abstellt;
18. entgegen § 24 Abs. 1 bis 4 trotz Aufforderung seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt;
19. entgegen § 26 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 16. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Nr.17/2002, S. 4) außer Kraft.

Potsdam, den 10.03.2004

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Genehmigungsvermerk

Die Genehmigung für den Ausschluss der in § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. vom Einsam-

eln und Befördern wurde durch das Landesumweltamt Brandenburg mit Bescheid vom 19. Februar 2004, Az: A5.63 311/54 erteilt.

Bekanntmachung der beauftragten Dritten im Sinne des § 16 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Stadtentsorgung Potsdam GmbH Drewitzer Straße 47 14478 Potsdam

Die Stadtentsorgung Potsdam GmbH übernimmt für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam das Einsammeln und Befördern von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und Sperrmüll. Die Stadtentsorgung Potsdam GmbH übernimmt außerdem das Einsammeln und Befördern und die Verwertung von Altpapier, Sonderabfällen aus Haushaltungen, Sonderabfällen aus Gewerbebetrieben bis 2000 kg je Erzeuger und Jahr, weißer und brauner Ware, Fernseh- und Bildschirmgeräte sowie Schrott incl. Elektronikschrott.

Die Stadtentsorgung Potsdam GmbH übernimmt die Deponierung von Abfällen auf der Deponie Fresdorfer Heide im Rahmen der für die Deponie geltenden Zulassungen und Genehmigungen.

Die Stadtentsorgung Potsdam GmbH übernimmt für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam die Entsorgung der anfallenden

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbeabfälle). Die Übergabestelle für diese Abfälle ist der **Betriebshof Rehbrücke der Stadtentsorgung Potsdam GmbH, Drewitzer Str. 47 in 14478 Potsdam.**

Firma Salvatore Padula Woltorfer Straße 94 31224 Peine

Die Firma Salvatore Padula übernimmt für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam das Einsammeln, Befördern sowie die Verwertung von Altkleidern, Altschuhen und textilen Abfällen die im Bringsystem bereitgestellt werden.

Potsdam, den 10.03.2004

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Sammelstellen für Abfälle

Schadstoffannahmestelle

Potsdam-Babelsberg Neuendorfer Anger 9

Tel.: (0331) 661 71 50

Öffnungszeiten:

Dienstag: 08.00-18.00 Uhr
Letzter Sonnabend im Monat: 09.00-12.00 Uhr

Annahme von:

Altfarben, Altlacke, Lösemittel, Klebstoffe,
Altöl, Kühl- und Bremsflüssigkeiten
Pflanzen- und Holzschutzmitteln, Säuren, Laugen
Haushaltschemikalien, Waschmitteln
Trocken- und Fahrzeugbatterien;
Leuchtstoffröhren und Spraydosen

Teerpappe und Asbestzement werden kostenpflichtig angenommen !

Verkauf von big bags

Wertstoffhof 1

Potsdam - Industriegebiet Handelshof 1- 3 / Zum Heizwerk

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 06.00-18.00 Uhr
Freitag: 06.00-17.00 Uhr

Annahme von:

Bauabfällen bis 1 Kubikmeter
(Kacheln, Fliesen, Bauholz)

Sperrmüll 1-3 Stück
(Kleinform, Möbelteile, Teppiche)
Grünabfällen bis 1 Kubikmeter
(Rasenschnitt, Strauchschnitt, Laub)
Schrott bis 1 Kubikmeter

Verkauf von Müll- und Laubsäcken

Wertstoffhof 2

Potsdam-Babelsberg Neuendorfer Anger 9

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch: 07.00-15.00 Uhr
Dienstag: 07.00-18.00 Uhr
Donnerstag und Freitag: 07.00-13.00 Uhr
Letzter Sonnabend im Monat: 09.00-12.00 Uhr

Annahme von:

Sperrmüll 1-3 Stück
(Kleinform, Möbelteile, Teppiche)
Grünabfällen bis 1 Kubikmeter
(Rasenschnitt, Strauchschnitt, Laub)
Schrott bis 1 Kubikmeter
(Rohre, Fahrradrahmen, Heizkörper...)
Weiß- und Braunware je Art
(TV-Geräte, Computer, Kühlgeräte...)

Verkauf von Müll- und Laubsäcken

Gewerbebetriebe nach Absprache

Wertstoffhof 3

Potsdam-Industriegebiet
Zum Heizwerk 16-18

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag: 07.00-17.00 Uhr

Annahme von:
Papier / Kartonagen
Verpackungsstyropor

Kompostieranlage

Potsdam-Nedlitz
Lerchensteig 25 **Tel.:(0331) 505 2482**

Öffnungszeiten:
Montag-Donnerstag: 08.00-15.30 Uhr
Freitag: 08.00-18.00 Uhr
Samstag: 08.00-13.00 Uhr

Annahme von:
Grünabfällen
(Baum-, Strauch-, Rasenschnitt, Laub...)

Verkauf von Müll- und Laubsäcken !
Verkauf von Kompost/Rindenmulch soweit vorrätig

Von Dezember bis Anfang März ist die Kompostieranlage geschlossen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Veröffentlichungen der Stadt.

Zentrale Auftragsannahme der STEP GmbH

Drewitzer Straße 47 **Tel.: (0331) 661 71 66**
(Verwaltungsgebäude)

Öffnungszeiten:
Sommersaison
(13. – 43. KW)
Montag-Donnerstag: 06.00-18.00 Uhr
Freitag: 06.00-17.00 Uhr

Wintersaison
(1.-12. und 44.-52. KW)
Montag/Mittwoch/Donnerstag 06.00-17.00 Uhr
Dienstag 06.00-18.00 Uhr
Freitag 06.00-16.00 Uhr

- Telefonische Terminvergabe zur Abholung von Sperrmüll, Schrott, Braun- und Weißware
- Abfallberatung
- Beauftragung von Reinigungs- und Entsorgungsdienstleistungen

- Verkauf von Müll- und Laubsäcken !

Potsdam, den 10.03.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 10.03.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 21.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

1. § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172)
2. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172)
3. §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I, S. 90, 99),
4. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I, S. 3322),

INHALTSVERZEICHNIS

Rechtsgrundlagen

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenschildner
- § 5 Entstehen, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr
- § 6 Beendigung und Befreiung von der Gebührenschild, Veränderung der Bemessungsgrundlagen
- § 7 Auskunftspflicht
- § 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anhang Bemessungsgrundlage für die Einwohnergleichwerte (EGW)

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen für die Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen, anderen Herkunftsbereichen einschließlich Kleingartenanlagen i. S. des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und Erholungsgrundstücken werden als Gegenleistung für die Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen der Verwertung und Entsorgung von:

- Hausmüll,
 - hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen,
 - Sperrmüll,
 - schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 500 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer,
 - Altpapier (Druckerzeugnisse etc.)
 - haushaltstypischem Schrott,
 - elektrischen und elektronischen Haushaltsgeräten,
- sowie für Verwaltungskosten, Abfallberatung etc. erhoben.

(3) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen wird für die Gestellung und Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.

(4) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

(5) Für die Veränderung der Abfallbehältergestellung (Größe bzw. Anzahl) sowie für die Veränderung des Entleerungsrythmus, die auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Gebührenschuldners bei der Stadt erfolgen, wird eine Wechselgebühr erhoben. Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanschaffung sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestellung bei Abmeldung eines Grundstückes ist gebührenfrei. Ebenfalls gebührenfrei ist die Ummeldung von Abfallbehältern und Entleerungsrythmen, die sich aus einer Veränderung der Abfallentsorgungssatzung ergeben (z. B. Wegfall bestimmter Entleerungsrythmen).

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der nicht nur vorübergehend auf dem Grund-

stück lebenden Personen im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes und nach der Anzahl der dem Grundstück nach dem Anhang zu dieser Satzung zuzuordnenden Einwohnergleichwerte. Befindet sich auf dem Grundstück eine Kleingartenanlage i. S. d. BKleingG, bemisst sich die Grundgebühr von Satz 2 abweichend nach der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen. Für Erholungsgrundstücke wird die Grundgebühr ausschließlich je Erholungsgrundstück erhoben. Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Volumen (l) der aufgestellten Abfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrythmus und der Anzahl zusätzlicher Entleerungen.

(2) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter mit einer Gefäßgröße von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l wird nach der Anzahl der Entleerungen erhoben. Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m³ und 20 m³ setzt sich aus einer Entleerungsgebühr und einer Mietgebühr zusammen. Diese wird je begonnener Woche (7 Tage) der Aufstellung erhoben.

(3) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

(4) Die Gebühr für die Veränderung der Abfallbehältergestellung oder des Entleerungsrythmus (Wechselgebühr) wird je Antragstellung erhoben. Die Anzahl der auszuwechselnden Behälter wird nicht berücksichtigt.

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten beträgt 21,86 EUR je Person und Kalenderjahr. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG beträgt 5,46 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Erholungsgrundstücken beträgt 10,93 EUR je Erholungsgrundstück und Kalenderjahr.

(2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten beträgt 13,89 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) gem. Anhang und Kalenderjahr.

(3) Die Mengengebühr beträgt je Kalenderjahr:

Gefäßgröße:	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m ³	20 m ³
jährliche Mengengebühr in EUR Leerung 2x wöchentlich	x	x	x	x	1.942,72	X	X
jährliche Mengengebühr in EUR wöchentliche Leerung	52,80	70,58	106,13	211,73	971,36	X	X
jährliche Mengengebühr in EUR 14 tägliche Leerung	26,40	35,29	53,06	105,87	485,68	X	X
jährliche Mengengebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	13,20	17,64	26,53	52,93		X	X
jährliche Mengengebühr in EUR 1x monatliche Leerung	X	X	X	X	X	4.054,56	8.109,12
jährliche Mengengebühr in EUR 2x monatliche Leerung	X	X	X	X	X	8.109,12	16.218,24
jährliche Mengengebühr in EUR 4x monatliche Leerung	X	X	X	X	X	16.218,24	32.436,48

Zuzüglich zu den ausgewiesenen Mengengebühren wird für die Pressmüllcontainer eine jährliche Mietgebühr erhoben:

Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m³ 1.637,16 EUR
 Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 20 m³ 2.619,36 EUR

Bei Nutzung von Pressmüllcontainern mit einer Gefäßgröße von 10 m³ oder 20 m³ sind für zusätzliche Entleerungen

eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 10 m³ 337,88 EUR/Entleerung
 eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 20 m³ 675,76 EUR/Entleerung

zu entrichten.

(4) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für die Entleerung eines Abfallbehälters mit einer Gefäßgröße von 60 l = 1,01 EUR/Entleerung, mit einer Gefäßgröße von 80 l = 1,35 EUR/Entleerung, mit einer Gefäßgröße von 120 l = 2,03 EUR/Entleerung, mit einer Gefäßgröße von 240 l = 4,05 EUR/Entleerung, mit einer Gefäßgröße von 1.100 l = 18,58 EUR/Entleerung.

Bei Nutzung von befristet angemeldeten Pressmüllcontainern sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Entleerungsgebühr je Entleerung	Mietgebühr je begonnener Woche (7 Tage)
Pressmüllcontainer 10 m ³	337,88 EUR	31,32 EUR
Pressmüllcontainer 20 m ³	675,76 EUR	50,10 EUR

(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt: je Restabfallsack 1,35 EUR

(6) Die Wechselgebühr für die Veränderung der Abfallbehältergestaltung oder des Entleerungsrhythmus beträgt 13,63 EUR je Antragstellung.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen abweichendes bestimmt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes. Dies gilt auch für Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG sowie für Erholungsgrundstücke.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Abs. 1 Gebührensschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(3) Die Mengengebühr für Restabfallbehälter, die auf schriftlichen Antrag bei der Stadt, von zwei benachbarten Grundstücken gemeinsam genutzt werden, wird von dem Grundstückseigentümer erhoben, auf dessen Grundstück die Restabfallbehälter bereitstehen.

(4) Gebührensschuldner der Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung ist derjenige, der die Aufstellung der befristet angemeldeten Abfallbehälter beantragt hat.

(5) Gebührensschuldner der Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung ist der Erwerber.

(6) Gebührensschuldner der Wechselgebühr gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung.

(7) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld für die Grund- und Mengengebühr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gem. § 3 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat für den die Gebührenschuld besteht ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Der Bemessung der Grundgebühr wird die Anzahl der auf dem Grundstück am 20.11. des Vorjahres nicht nur vorübergehend lebenden Personen im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes bzw. der am 20.11. des Vorjahres dem Grundstück zuzuordnenden Einwohnergleichwerte zugrundegelegt. Weicht die tatsächliche Anzahl der auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen nachweislich von der im Melderegister zum 20.11. des vorhergehenden Kalenderjahres registrierten Personenzahl ab, wird die tatsächliche Anzahl der Gebührenbemessung zugrundegelegt. Der Nachweis der tatsächlichen Personenzahl ist in geeigneter Weise durch den Gebührensschuldner zu erbringen.

Zur Festlegung der Zahl der dem Grundstück zuzuordnenden Einwohnergleichwerte bzw. zur Festsetzung der Grundgebühr sind der Stadt die hierfür wesentlichen Umstände, wie Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Anzahl der Parzellen in Kleingartenanlagen etc. durch den Gebührensschuldner bis zum 20.11. des Jahres mitzuteilen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Unternehmen bzw. Einrichtungen, so sind die o.g. Informationen jeweils getrennt anzugeben.

(3) Die Gebührenschuld für die Grund- und Mengengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebührenschuld für zusätzliche Entleerungen von Abfallbehältern und Pressmüllcontainern entsteht mit der Beantragung dieser Entleerungen. Die Gebühr für die zusätzlichen Entleerungen wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter/Pressmüllcontainer entsteht mit Aufstellung der Abfallbehälter/Pressmüllcontainer in Höhe der Anzahl der beantragten Entleerungen. Die Mietgebühr für befristet angemeldete Pressmüllcontainer entsteht mit Aufstellung in Höhe der beantragten Dauer.

Wird nach Aufstellung der Abfallbehälter/Pressmüllcontainer die Standzeit verlängert oder werden weitere Entleerungen beantragt, entsteht die Gebühr in Höhe der beantragten weiteren Entleerungen bzw. der beantragten weiteren Dauer der Aufstellung der Pressmüllcontainer mit Antragsstellung. Die Entleerungs- bzw. Mietgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Die Gebühr für die Restabfallsäcke entsteht bei Erwerb der Restabfallsäcke und ist sofort an der Vertriebsstelle bar zu entrichten.

(7) Die Wechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung des Entleerungsrhythmus bzw. der Abfallbehälter. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(8) Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid (Grundsteuer etc.) verbunden werden.

§ 6

Beendigung und Befreiung von der Gebührenschuld, Veränderung der Bemessungsgrundlagen

(1) Die Gebührenschuld für die Grund- und Mengengebühr gem. § 3 Abs. 1-3 dieser Satzung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem auch der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück an die Abfallentsorgung der Stadt Potsdam endet.

(2) Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind können von der Gebührenveranlagung entsprechend der Dauer der Abwesenheit, auf Antrag des Gebührenschuldners unter Vorlage geeigneter Nachweise, teilweise oder ganz befreit werden.

(3) Tritt ein Eigentumswechsel ein, so ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(4) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen, insbesondere die Anzahl der dem Grundstück zuzurechnenden Personen bzw. Einwohnergleichwerte, die Anzahl der Parzellen in Kleingartenanlagen oder die Anzahl, Größe oder der Entleerungsrhythmus der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Veränderung der Anzahl der Personen bzw. Einwohnergleichwerte je Grundstück vor. Veränderungen die sich aus der Antragstellung des Anschlusspflichtigen bzw. aus Kontrollfeststellungen ergeben, werden ab dem 01. des auf die Veränderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Für jeden Monat, für den die Grund- und Mengengebühr zu entrichten ist, ist ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr zu entrichten. Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer und -erzeuger sind verpflichtet, gegenüber der Stadt Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Grundstückseigentümer sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen zu geben. Gewerbetreibende etc. sind z. B. verpflichtet, zur Festsetzung der jeweili-

gen Einwohnergleichwerte Auskunft über die Zahl der Mitarbeiter und die Art des Beschäftigungsverhältnisses zu geben. Bei Kleingartenanlagen ist die jeweilige Kleingartenorganisation insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der Parzellen zu geben. Bei Erholungsgrundstücken ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, Auskunft über die Person des Nutzers zu geben.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 17/2002, S. 13) außer Kraft.

Potsdam, den 10.03.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anhang zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 10.03.2004

Bemessungsgrundlage für die Einwohnergleichwerte (EGW)

Für die Bemessung der Grundgebühr sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zulegen:

Öffentliche Einrichtungen, Gewerbe, Industrie, Handwerk, Geldinstitute, Versicherungen, Verbände sowie Handelsvertreter und Freiberufliche, Imbissstände, Gaststätten, ortsansässige Baubetriebe sowie nachfolgend nicht erfasste Einrichtungen	je auf dem Grundstück Beschäftigter	1,0 EGW
Kasernen, militärische Einrichtung o.ä.	je Dienstkraft	1,0 EGW
Krankenhäuser, Sanatorien, Alten- Kinder- und Jugendheime o.ä.	je Bett	1,0 EGW
Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Kinder	1,0 EGW
Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsunternehmen	je Übernachtungsmöglichkeit	0,5 EGW
Campingplätze/Zeltplätze	je Stellplatz	0,1 EGW

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.. Besteht nur eine Teilzeitbeschäftigung, wird der jeweils anzusetzende Einwohnergleichwert entsprechend herabgesetzt.

Für die Bemessung der Grundgebühr für Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücke wird die Grundgebühr eines 1-Personenhaushaltes zugrunde gelegt.

Kleingartenanlagen	je Parzelle	0,25 EW
Erholungsgrundstücke	je Grundstück	0,50 EW

Bekanntmachung

Einladung zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM)

Am Dienstag, dem 30. März 2004, um 17.00 Uhr findet im

**Gebäude der ehem. Amtsverwaltung Emster-Havel
Potsdamer Str.49 B
14778 Jeserig**

eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM) statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Verbandsversammlungsvorsitzenden Herrn Landrat Koch
2. Bestimmung des Schriftführers
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Mitteilungen und Entschuldigungen
4. Bestätigung der Niederschrift vom 13.01.2004
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Fragestunde für Einwohner
7. Neukonstituierung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark

8. Wahl des Verbandsvorstandes – Vorlage 4/2004
9. Antrag der Stadt Brandenburg
10. Bericht der Verbandsvorsteherin
11. Vorstellung und Beschlussfassung zu den Ausschreibungsunterlagen für die Restabfallvorbehandlung ab 01.06.2005 – Vorlage 5/2004
12. Aufgabenumfang des Abfallzweckverbandes Mittelmark – Vorlage 6/2004
13. Bildung Fachausschuss – Vorlage 7/2004
14. Entschädigungssatzung des Abfallzweckverbandes Mittelmark – Vorlage 8/2004
15. Sonstiges
16. Schließung der öffentlichen Sitzung

Jeserig, den 12.03.2004

**Lothar Koch,
Landrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung**

6. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 31.03.2004, 13.00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79-81, Plenarsaal

Bei einer eventuellen Vertagung der Sitzung findet diese am darauf folgenden Montag, 05. April 2004, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 0 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 03.03.2004
- 1 Bericht des Oberbürgermeisters**
- 2 Große Anfrage**
 - 2.1 Kinderbetreuung durch Tagesmütter als Alternative zur Kita
Fraktion CDU
04/SVV/0213
- 3 Fragestunde**

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:
Durch die Landesregierung geförderte Projekte, Maßnahmen und Programme, Durch die Europäische Union geförderte Projekte, Maßnahmen und Programme, Sanierung der baufälligen Wohnhäuser am 'Neuendorfer Anger', Nutzung der Sportanlagen der Gesamtschule 'Theodor Fontane', Arbeitszeiten für Reinigungskräfte in Schulen, Gebührenerhöhung für das Wohnheim 'Am Schlaatz', Villa Jacobs, Kosten durch Philharmonieauflösung, Kulturhauptstadtplanung, Combino-Bestellungen, Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Montessori Schule, Demokratie und Abenteuer e. V, Bürgerhauskonzeptionen, Gesundheitsgasse, Schlaglöcher Alter Tornow, Fähre Kie-

witt-Hermannswerder, Uferweg VEP Zeppelinstraße, Spurmarmarkierung Breite Straße, Abwassergebührensatzung, Fördermittelbescheid Klinikum Ernst von Bergmann, Eingangsbereiche Waldstadt II, OSZ I, Konzept zur Suchtprävention und Suchthilfe in der Stadt Potsdam, Momper-Center

- 4 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung –**
 - 4.1 Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam
04/SVV/0106 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
 - 4.2 Zweite Änderung der Entgeltordnung für das Potsdam-Museum
04/SVV/0144 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
 - 4.3 Grundsteuerhebesatzung der Landeshauptstadt Potsdam
04/SVV/0149 Oberbürgermeister, FB Zentraler Service
 - 4.4 Elternbeitragsordnung
04/SVV/0168 Stadtverordneter Gohlke, Fraktion FAMILIEN-PARTEI
 - 4.5 Elternbeiträge für Kindertagesstätten in den neuen Ortsteilen
04/SVV/0197 Jugendhilfeausschuss
 - 4.6 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2004
04/SVV/0171 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Finanz- und Personalsteuerung

- 4.7 Feststellung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe
04/SVV/0172 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung
- 4.8 Beschluss über das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept
04/SVV/0173 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung
- 4.9 Finanzplan und Investitionsprogramm 2003 - 2007
04/SVV/0174 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung
- 4.10 Leitentscheidung zum Bebauungsplan Nr. 51-1 'Am Silbergraben'
03/SVV/0583 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.11 Erneuerung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 12 Freizeitpark Drewitz vom 27.01.1999
03/SVV/0801 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.12 Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Ergänzung und Aktualisierung der Prioritätenfestlegung
03/SVV/0897 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.13 Abwägungsbeschluss zur Entwicklungs- und Ergänzungssatzung 'Lendelallee', Beschluss zur Herauslösung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung 'Lendelallee' aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 'Katharinenholzstraße / Ribbeckstraße' sowie Satzungsbeschluss zur Entwicklungs- und Ergänzungssatzung 'Lendelallee'
04/SVV/0107 Oberbürgermeister
- 4.14 Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Potsdamer Hauptbahnhof und die angrenzenden Gebäude
04/SVV/0140 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.15 Konkretisierung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet '2. Barocke Stadterweiterung'
04/SVV/0141 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 4.16 Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 94 Puschkinallee/ Behlertstraße/ Kleine Weinmeisterstraße
04/SVV/0145 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen –**
- 5.1 Missbilligung des Oberbürgermeisters
03/SVV/0806 Fraktion PDS
- 5.2 Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen
03/SVV/0815 Fraktion >Die Andere<
- 5.3 Beteiligung des Seniorenbeirates an der Ausschussarbeit
03/SVV/0818 Fraktion CDU
- 5.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Ortslage Drewitz
03/SVV/0820 Fraktion CDU
- 5.5 Uferweg in Neu Fahrland
03/SVV/0859 Fraktion Grüne/B 90
- 5.6 Freizeitbad Drewitz
03/SVV/0919 Fraktion PDS
- 5.7 Kinder- und Jugendkonferenz
03/SVV/0920 Fraktion PDS
- 5.8 Sportstättenanierungsplan
03/SVV/0926 Fraktion PDS
- 5.9 Überwegsicherung Turmstrasse
04/SVV/0018 Fraktion FAMILIEN-PARTEI
- 5.10 Einheitliche Schulkleidung an Potsdamer Schulen
04/SVV/0024 Fraktion CDU
- 5.11 Mietspiegel 2004
04/SVV/0072 PDS, Grüne/B90, Die Andere, Familienpartei
- 5.12 Garagengrundstücke
04/SVV/0081 Fraktionsvorsitzender Dieter Gohlke
- 5.13 Straßenbahnführung durch Zentrum Ost
04/SVV/0082 Fraktion CDU
- 5.14 Geräuschdämpfung B 273/Potsdamer Straße
04/SVV/0083 CDU Fraktion
- 5.15 Iglu-Standorte
04/SVV/0113 Fraktion PDS
- 5.16 Kommunalabgaben, Tarife und Preise für Leistungen städtischer Unternehmen und Einrichtungen
04/SVV/0116 Fraktion PDS
- 5.17 Europäische Kulturhauptstadt und Neubaugebiete
04/SVV/0117 Fraktion PDS
- 5.18 Sanierung von Kitas über Vergabe – ABM
04/SVV/0127 Fraktion SPD
- 5.19 Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen
04/SVV/0169 Fraktion Grüne/ B 90
- 6 Anträge**
- 6.1 Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 'Freizeitpark Drewitz'
04/SVV/0103 Fraktion BürgerBündnis
- 6.2 Nutzung des Residenz-Hotels im Rahmen der Feierlichkeiten '25 Jahre Waldstadt'
04/SVV/0132 Fraktion SPD
- 6.3 Bürgerkommune Potsdam
04/SVV/0133 Fraktion SPD
- 6.4 Ausstellungsräumlichkeiten des Tryptichons 'Potsdam'
04/SVV/0135 Fraktion BürgerBündnis, Fraktion SPD und Fraktion CDU
- 6.5 Mitgliedschaft im Deutschen Volksheimstättenwerk e. V.
04/SVV/0143 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung
- 6.6 Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung der Landeshauptstadt Potsdam
04/SVV/0151 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung
- 6.7 Durchführung von Sozialplanverfahren in den Sanierungsgebieten und im Entwicklungsbereich Block 27 der Stadt Potsdam - Sozialplanrichtlinie (SozPIRI)
04/SVV/0154 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.8 Bereitstellung eines Grundstückes für die Potsdamer Synagoge
04/SVV/0156 Fraktion Die Andere

- 6.9 Geschäftsführung des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld
04/SVV/0157 Fraktion Die Andere
- 6.10 Musikschulengebühr
04/SVV/0158 Fraktion BürgerBündnis
- 6.11 LKW- Parkverbot am Jagdschlösses Stern
04/SVV/0161 Fraktion SPD
- 6.12 Sonderausschuss zur Überprüfung der Stadtverordneten
04/SVV/0165 Fraktion Grüne/B 90
- 6.13 Primarstufe Rosa-Luxemburg-Gesamtschule
04/SVV/0166 Stadtverordneter Jäkel, Fraktion PDS
- 6.14 Kunsthalle
04/SVV/0167 Fraktion Grüne/ B 90
- 6.15 Bildung eines Tierheimbeirates
04/SVV/0170 Fraktion SPD
- 6.16 Übernahme der Arbeitslosenhilfe in kommunaler Verantwortung
04/SVV/0180 Fraktion CDU
- 6.17 Bildung einer Schiedsstelle für die Ortsteile Fahrland, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren - Schiedsstelle Potsdam VI
04/SVV/0181 Oberbürgermeister, FB Recht, Versicherungen und Regelung offener Vermögensfragen
- 6.18 Bestimmung der Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam in der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM)
04/SVV/0183 Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit
- 6.19 Schulwegsicherung Waldsiedlung Groß Glienicke
04/SVV/0201 Fraktion PDS
- 6.20 Ergänzung des Verkehrsentwicklungsplanes Potsdam – Parkraumbewirtschaftung in Babelsberg
04/SVV/0202 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.21 Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 10.04.2002 (DS/SVV/0152) und erneuter Satzungsbeschluss zum B-Plan SAN - P 05 'Brandenburger Straße'
04/SVV/0203 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.22 Beschlussvorlage zur erneuten öffentlichen Auslegung des B-Plan-Entwurfes Nr. 59 'Lazarett' und zugleich die öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Ehemaliges Lazarett am Voltaireweg'
04/SVV/0204 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.23 Grundstück für das Tierheim
04/SVV/0206 Fraktion PDS
- 6.24 Rauchverbot im Stadthaus
04/SVV/0207 Fraktion PDS
- 6.25 Nachwahl Jugendhilfeausschuss
04/SVV/0210 Fraktion FAMILIEN-PARTEI
- 6.26 Mehr-Kind-Familien Elternbeitragsordnung
04/SVV/0211 Fraktion FAMILIEN-PARTEI
- 6.27 Gespräche mit Ortsbürgermeistern
04/SVV/0212 Fraktion PDS
- 6.28 Brötchentaste
04/SVV/0214 Fraktion CDU
- 6.29 Kulturhaus Babelsberg
04/SVV/0215 Fraktion CDU
- 6.30 Einheitliche Beschilderung der Ortsteile
04/SVV/0216 Fraktion CDU
- 6.31 Förderung freier Kulturträger und Institutionen
04/SVV/0220 Fraktion CDU
- 6.32 Ortsschilder Kartzow und Krampnitz
04/SVV/0221 Fraktion CDU
- 6.33 Dörfliche Erneuerung
04/SVV/0222 Fraktion CDU
- 6.34 Wertstofferrfassungsstandplätze
04/SVV/0223 Fraktion CDU
- 6.35 Budgetverantwortung für Schulen
04/SVV/0224 Fraktion CDU
- 6.36 Behindertenbeauftragter der Stadt Potsdam
04/SVV/0229 Fraktion PDS
- 6.37 Novelle des Denkmalschutzgesetzes der Landesregierung – Erklärung der Stadtverordnetenversammlung Potsdam –
04/SVV/0235 Fraktion PDS
- 6.38 Abwägungsbeschluss im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Bürger nach § 33 (2) BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 'Medienstadt Babelsberg'
04/SVV/0243 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.39 Beirat 'Potsdamer Mitte'
04/SVV/0244 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.40 Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Einsatz von Insektiziden und Fungiziden an ausgewählten Baumstandorten bzw. in ausgewählten Gartendenkmalobjekten und Straßenbereichen
04/SVV/0245 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 6.41 Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die öffentliche Auslegung zur 1. (förmlichen) Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 'Bornim-Hügelweg', westlicher Teilbereich sowie der 24. Änderung des Flächennutzungsplans 'Bornim-Hügelweg' und deren öffentliche Auslegung
04/SVV/0248 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.42 Entsendung von Mitgliedern in den Verwaltungsrat und in das Kuratorium der Jugend- und Kulturstiftung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (MBS)
04/SVV/0252 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung
- 6.43 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Landeshauptstadt Potsdam
04/SVV/0253 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 6.44 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 100 'Wissenschaftspark Golm'
04/SVV/0254 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 6.45 Satzungsbeschlüsse über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 'Potsdam-Center', Teilbereich Baufelder 9 bis 11, Bahnhofsspanne und Bahnhofssüdkopf der Landeshauptstadt Potsdam
04/SVV/0255 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.46 Berufung eines Mitgliedes des Kuratoriums der kommunalen Stiftung 'Stiftung Altenhilfe Potsdam'
04/SVV/0256 Oberbürgermeister, GB Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz
- 6.47 Effizienzreserven Verwaltungsbereich Jugendamt und Sport
04/SVV/0257 Fraktion CDU
- 6.48 Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam 2004
04/SVV/0258 Oberbürgermeister,FB Jugendamt
- 6.49 Baumpflanzungen Charlottenstraße
04/SVV/0261 Stadtverordneter Jäkel, Fraktion PDS
- 6.50 Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke westlich 'Am Silbergraben'
04/SVV/0262 Stadtverordneter Dr. Scharfenberg und Stadtverordneter Kutzmutz, Fraktion PDS, Stadtverordneter Kapuste, Fraktion CDU, Stadtverordnete Keilholz, Fraktion SPD
- 6.51 Montessori-Gesamtschule
04/SVV/0266 Fraktion Grüne/B90
- 6.52 Festsetzung von Erhaltungsgebieten in den Sanierungsgebieten und im Entwicklungsbereich Block 27 in der Stadt Potsdam
04/SVV/0267 Fraktion Die Andere
- 6.53 Garnisonkirche
04/SVV/0268 Fraktion PDS
- 6.54 Landwirtschaftsamt in Potsdam
04/SVV/0269 Fraktion CDU
- 6.55 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 21.01.2004
04/SVV/0270 Stadtverordneter Dr. Grittner, Fraktion PDS
- 6.56 Brandenburger Straße
04/SVV/0271 Fraktion Grüne/B90
- 6.57 Dienststelle des Landwirtschaftsamtes
04/SVV/0272 Fraktion Grüne/B90
- 6.58 Gehweg – Marquardt Straße im Ortsteil Fahrland
04/SVV/0273 Fraktion SPD
- 6.59 Einführung eines Ehrenamtpasses
04/SVV/0274 Stadtverordneter Gohlke, Fraktion FAMILIEN-PARTEI
- 6.60 Novellierung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes
04/SVV/0275 Fraktion Grüne/B90
- 6.61 Fertigstellung des Straßenkatasters im Ortsteil Fahrland
04/SVV/0277 Fraktion SPD
- 6.62 Bonussystem für Schulabgänger
04/SVV/0280 Stadtverordneter Utting, Fraktion FAMILIEN-PARTEI
- 6.63 Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden unter Alkoholeinfluss
04/SVV/0281 Stadtverordneter Utting, Fraktion FAMILIEN-PARTEI
- 6.64 Neubau einer Kindertagesstätte
04/SVV/0282 Fraktion SPD
- 6.65 Stilllegung Combino-Bahnen
04/SVV/0283 Fraktion CDU
- 6.66 Sielmannstiftung in der Döberitzer Heide
04/SVV/0284 Fraktion SPD
- 6.67 Neufassung der Taxiordnung für die Landeshauptstadt
04/SVV/0285 Fraktion SPD
- 6.68 Marktkonzept - J. - Kepler - Platz
04/SVV/0286 Fraktion SPD
- 6.69 Schaffung von Horträumen an der Bruno-H.-Bürgel-Schule (Schule 16) in Babelsberg
04/SVV/0287 Fraktion SPD
- 6.70 Erhalt der unabhängigen Beratungsstelle Weiterbildungs-Info-Laden-Weila-in der Landeshauptstadt Potsdam
04/SVV/0288 Fraktion SPD
- 6.71 Fußgängerbrücke am Bahnhof Medienstadt
04/SVV/0289 Fraktion SPD
- 6.72 Sanierungssatzung 'Am Kanal/Stadtmauer'
04/SVV/0290 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.73 Beschluss über die Aufstellung der Erhaltungssatzung 'Drewitzer Straße Nord'
04/SVV/0291 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.74 **Mitteilungsvorlage**
Provisorischer Kreisverkehr Neuendorfer Straße/Nuthestraße (Nordrampe)
04/SVV/0164 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 6.75 **Mitteilungsvorlage**
Bericht des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden
04/SVV/0276 Mitglieder mehrerer Fraktionen
- 7 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 7.1 Konzept zur Suchtprävention und Suchthilfe in der Stadt Potsdam
gemäß Vorlage: **03/SVV/0503**
- 7.1.1 Konzept zur Suchtprävention und Suchthilfe der Stadt Potsdam
04/SVV/0188 Oberbürgermeister,FB Jugendamt
- 7.2 Petitionen
gemäß Vorlage: **01/SVV/0744**
- 7.2.1 Petitionen, jahresmäßige Zusammenfassung
04/SVV/0136 Oberbürgermeister, FB Zentraler Service
- 7.3 Bericht zum Einsatz von Nachunternehmern (NUN)
gemäß Vorlage: **97/0832**
- 7.3.1 Bericht zum Einsatz von Nachunternehmern (NUN)
04/SVV/0139 Oberbürgermeister, GB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.4 Bürgertreff in der Waldstadt
gemäß Vorlage: **03/SVV/0778**
- 7.5 Statusbericht Tourismuskonzept
gemäß Vorlage: **00/0330/1**
- 7.6 Außenstellen der Verwaltung
gemäß Vorlage: **03/SVV/0811**

- 7.7 Errichtung von Mobilfunk- und UMTS-Antennen
gemäß Vorlage: **02/SVV/0494**
- 7.7.1 Errichtung von Mobilfunk- und UMTS-Antennen
04/SVV/0249 Oberbürgermeister, FB Umwelt und
Gesundheit
- 7.8 Sportförderbericht

Nichtöffentlicher Teil

Im nicht öffentlichen Teil werden behandelt :

- 8.1 Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca.
2.000 m² des Grundstücks Rudolf-Breitscheid-Straße 21
- 8.2 Grundstücksverkauf im Sanierungsgebiet '2. Barocke Stadt-
erweiterung', Hermann-Elfein-Straße 27-28
- 9.1 Grundstückskaufvertrag im Entwicklungsbereich Block 27
Potsdam

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsbeirates Fahrland

Gremium: Ortsbeirat Fahrland

Sitzungstermin: Donnerstag, 15.04.2004, 18.00 Uhr

Ort, Raum: Fahrland, Priesterstr. 13, Klubraum der Freiwilligen Feuerwehr

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der
ordnungsgemäßen Ladung, Bestätigung der Tagesordnung,
Bestätigung der Niederschrift vom 10.03.2004
- 2 Informationen des Ortsbürgermeisters
- 3 Information über den Stand der Bearbeitung der Beschlüsse
des Ortsbeirates aus der Sitzung vom 10.03.2004
- 4 Überweisungen von Vorlagen der Stadtverordnetenver-
sammlung an den Ortsbeirat
- 4.1 Grundsteuerhebesatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
04/SVV/0149

- 4.2 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das
Haushaltsjahr 2004
04/SVV/0171
- 4.3 Beschluss über das fortgeschriebene Haushaltssicherungs-
konzept
04/SVV/0173
- 4.4 Finanzplan und Investitionsprogramm 2003-2007
04/SVV/0174
- 5 Erneute Beratung zur Hundesteuersatzung der Landes-
hauptstadt Potsdam

Nichtöffentlicher Teil:

- 6 Informationen

Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Am Kanal 7

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, des Brandenbur-
gischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 12.06.1999, veröffent-
licht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg,
Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, die Einziehung von ca. 880,00 m²
öffentlichen Straßenlandes (Stellplatzanlage) Am Kanal 7 vorzu-
nehmen:

- Gemarkung Potsdam
- Flur 25
- Flurstück 1468 mit einer Fläche von ca. 880,00 m²

2. Begründung:

Die Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche Am Kanal 7 erfolgt
aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Es entfällt
die Straßenbaulast der Stadt Potsdam.

Das Wohnumfeld des Hochhauses Am Kanal 7, das sich im
B-Plan-Gebiet 78 „Französisches Viertel/Quartier Français“ be-
findet, wird durch Umgestaltung und Neuordnung umwelt- und
mieterfreundlicher gestaltet.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrs-
fläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der
Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14469 Pots-
dam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 3.14, zu folgenden Zeiten
eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 0331/289 32 69).

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Aus-
legungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffent-
lichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landes-
hauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14469 Pots-
dam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, den 05. März 2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Potsdam Umlegungsausschuss

Umlegungsverfahren Nr. 1 „Bornim Hugelweg-Gutsstrae“

Gema § 71 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gultigen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Der Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam beschloss in seiner Sitzung am 11.02.2004:

durch ortsubliche Bekanntmachung folgende Teile des am 26.05.2003 aufgestellten Teilumlegungsplans (Teilumlegungskarte und Teilumlegungsverzeichnis) gema § 71 Abs. 2 BauGB in Kraft zu setzen:

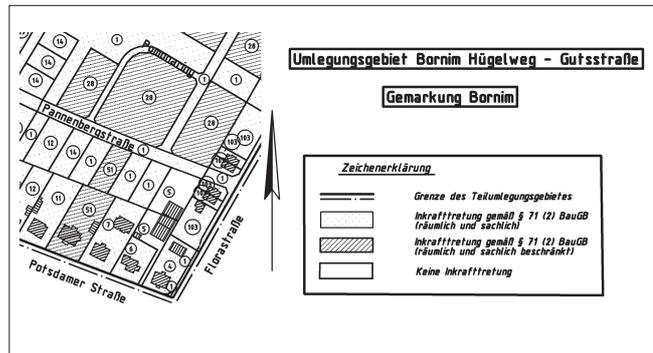
1. Die raumlichen Teile des Teilumlegungsplans zu der Ordnungsnummer 1 mit den Zuteilungsflurstucken 931, 932 und 933 der Flur 5 werden in Kraft gesetzt. Diese Inkraftsetzung schliet alle diese Zuteilungsflurstucke betroffenen Regelungen des Teilumlegungsplans ein.
2. Die raumlichen Teile des Teilumlegungsplans, sachlich beschrankt auf ortliche Lage und Gestalt der neuen Flurstucke, zu der Ordnungsnummer 51 werden in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung ist damit beschrankt auf ortliche Lage und Gestalt der neuen Flurstucke.

Mit der Bekanntmachung wird gema § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand, beschrankt auf die vorgenannten Teile des Teilumlegungsplans, ersetzt und schliet die Einweisung der neuen Eigentumer in den Besitz der zugeteilten Grundstucke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zustandigen Behorden veranlasst.

Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Teilumlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Teilumlegungsplan kann wahrend der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7.30-16.00 Uhr, Dienstag von 7.30 – 18.00 Uhr und Freitag von 7.30-14.00 Uhr) in der Geschaftsstelle des Umlegungs-ausschusses der Stadt Potsdam beim Kataster- und Vermessungsamt, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 302 eingesehen werden.

Potsdam, den 11.02.2004

Mro
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses



Bekanntmachung

Anhorungsverfahren zur Planfeststellung fur den Ausbau der Bundesstrae B 2 Knoten L 20 Gro Glienicke – in der Stadt Potsdam

Im weiteren Verlauf des Anhorungsverfahrens zu der oben angefuhrten Straenbaumanahme wird ein **Erorterungstermin** uber die vorgebrachten Einwendungen durchgefuhrt.

Die Erorterung findet statt am **21. April 2004**
ab **10.00 Uhr**
im **Hotel & Ristorante Waldfrieden**
Ort **Am Sacrower See**
Seepromenade 99
14476 Gro Glienicke

Der Erorterungstermin ist nicht offentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben beruhrt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmachtigten ist moglich. Dieser hat seine Bevollmachtung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhorungsbehorde zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Eror-

terungstermin erstmalig, erhobene Einwendungen werden nicht berucksichtigt. Das Anhorungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erorterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschadigungsanspruche, soweit uber sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erorterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschadigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtoffentlichkeit des Erorterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgefuhrt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern ubersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Jann Jakobs
Oberburgermeister

Verzeichnis der eingetragenen Denkmale und Denkmalbereiche der Landeshauptstadt Potsdam; Ergänzungen und Korrekturen, Stand März 2004

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 12 vom 7. September 2000 ist das Verzeichnis eingetragener Denkmale der Landeshauptstadt Potsdam vollständig bekannt gegeben worden. Über dieses Verzeichnis hinaus sind weitere Ergänzungen in den Amtsblättern Nr. 15 vom 30. November 2000, Nr. 4 vom 4. April 2002 und Nr. 15 vom 28. November 2002 erfolgt.

Hiermit wird erstmals der Denkmalbestand der seit dem 26.10.2003 eingemeindeten Orte Fahrland mit den OT Kartzow und Krampnitz, Golm, Groß-Glienicke, Marquardt, Neufahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren veröffentlicht. Das Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Stand 8. Oktober 1999), veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 10 vom 26. Oktober 1999 ist nunmehr für diese Ortsteile nicht mehr gültig.

Die stets aktualisierte Fassung des „Verzeichnisses der eingetragenen Denkmale und Denkmalbereiche der Landeshauptstadt Potsdam“ ist im Internet abrufbereit unter:

[www.potsdam.de/Dienstleistungen/Lebensbereiche/Stadtentwicklung-Stadtgeschichte-Denkmalenschutz/Denkmalverzeichnis der Landeshauptstadt Potsdam](http://www.potsdam.de/Dienstleistungen/Lebensbereiche/Stadtentwicklung-Stadtgeschichte-Denkmalenschutz/Denkmalverzeichnis%20der%20Landeshauptstadt%20Potsdam)

[www.potsdam.de/Dienstleistungen/D/Denkmalverzeichnis der Landeshauptstadt Potsdam](http://www.potsdam.de/Dienstleistungen/D/Denkmalverzeichnis%20der%20Landeshauptstadt%20Potsdam)

[www.potsdam.de/Potsdam entdecken/UNESCO Welterbe/Download/Denkmalverzeichnis](http://www.potsdam.de/Potsdam%20entdecken/UNESCO%20Welterbe/Download/Denkmalverzeichnis)

Lfd. Nr.	Pos.-Nr.	Unter-Nr.	Strasse	Bezeichnung	Baujahr/Architekt
III			Berliner Vorstadt		
III	7		Berliner Straße 130 Hofgebäuden, Vorgarten und Einfriedung	Villa von Kleist mit zwei 1911 Umbau/O. Rehnig	um 1834
III	37		gelöscht		
III	43		gelöscht		
III	44		Mangerstraße 14/14a, Helmholtzstraße 12	Mietwohnhaus	1896-97/E. Petzholtz, 1907 Erweiterung
III	55		Schiffbauergasse	Ehemalige Zichorienmühle mit Wohnhaus	Ende 18. Jh. 1859-60/L. F. Hesse
III	56		Schwanenallee 9/10	Villa Eckert mit Gartenhaus, Gartenanlage, Resten der Neugierde und Einfriedung	1874; 1880-81/ 1878-79 Gartenhaus/ A. Lüdicke
	57		Schiffbauergasse	Ehemalige Garnisonwaschanstalt	
	57	1	Schiffbauergasse	Waschhaus der Garde-Husaren- Kaserne	1842/C. Hampel
57	2		Schiffbauergasse	Waschhaus	1880-81 R. Klingelhöffer
			Jäger- und Nauener Vorstadt		
IV	145		Hegelallee 16	Wohnhaus mit Vorgarten und Einfriedung	um 1864/ verm. F. A. Hasenheyer
IV	146		gelöscht		
IV	147		Bertha-von-Suttner- Straße 22	Mietwohnhaus mit Seitenflügel, Hof und Vorgarten sowie Einfriedung	1872/F. A. Hasenheyer
IV	148		Große Weinmeisterstraße 59	Villa von Schrenck-Notzing mit Vorgarten und Einfriedung	1866-68/E. Petzholtz, Umbau 1929/v. Estorff & Winkler
IV	149		Parkstraße 4	Wohnhaus von Falkenhausen	1933/v. Estorff & Winkler
IV	150		Gregor-Mendel-Straße 33	Villa	1872/A. Lüdicke
IV	151		Gregor-Mendel-Straße 9	Mietwohnhaus (Fassade) und Vorgarten mit Einfriedung	1910/11/O. Schulze
IV	152		Helene-Lange-Straße 8	Wohnhaus mit Vorgarten und Einfriedung	1889/P. Schmidt
IV	153		Hegelallee 12	Saalgebäude mit Bühnenhaus, ehemaliges „Konzerthaus Potsdam“	1864, 1872/B. Tragnitz; 1929/Kattwinkel
			Brandenburger Vorstadt		
V	47		Clara-Zetkin-Straße 16	Mietwohnhaus	1888-89/E. A. Petzholtz
V	58		Zeppelinstraße 164a	Villa Saran mit Einfriedung	1899-1901/E. A. Petzholtz
VI			Teltower und Templiner Vorstadt		

Lfd. Nr.	Pos.-Nr.	Unter-Nr.	Strasse	Bezeichnung	Baujahr/Architekt
VI	29		Albert-Einstein-Straße 2-24 (ger.), Am Brauhausberg 25-36	Siedlung am ehemaligen Schützenplatz	1930-36/H. L. Dietz, P. Renner, Schulenburg
VI	30		Lange Brücke	Reste des ehemaligen Wachhauses des Teltower Tores	1825/K. F. Schinkel
VII			Babelsberg		
VII	2		gelöscht		
VII	3	42	Benzstraße 32	Kolonistenhaus	1753
VII	81		Rosa-Luxemburg-Straße 31	Landhaus Hupfer	um 1905
VII	82		Virchowstraße 20	Landhaus Wentzel-Heckmann mit Resten der Gartenanlage und der Einfriedung	1905/Kayser & von Großheim
VII	83		Jägersteig 4	Landhaus mit Einfriedung und Resten der Gartenanlage	um 1930/E. Richter
VII	84		Virchowstraße 29	Villa Hirschfeld mit Einfriedung	1896/E. Heimann
VII	85		Rosa-Luxemburg-Straße 29	Wohnhaus Bernhardt	1923/E. Ruhlemann
VIII			Klein-Glienicke		
VIII	7		Waldmüllerstraße 13	sog. Försterhaus	1850/J. H. Ziller nach Entwurf von L. Persius
IX			Bornim-Bornstedt		
IX	25		Rückertstraße 37	Ehemaliges Amtsgehöft mit Herrenhaus, Brennerei, Oberförsterhaus und Schweinestall	ab 1640, Umbauten im 18. und 19. Jh.
XIV			Grube-Nattwerder		
XIV	1		Grube	Dorfkirche mit Kirchhof	1746
XIV	2	1	OT Nattwerder	Kolonistendorf Nattwerder, Kirche mit Kirchhof	1686-90
XIV	2	2		4 Gehöftanlagen	1867
XIV	2	3		Gesindehaus	19. Jh.
XIV	2	4		Pfarrhaus	17./18. Jh.
XVI			Fahrland		
XVI	1		Ketziner Straße	Dorfkirche	
XVI	2		Ketziner Straße	Bockwindmühle	1758, 1798 umgesetzt
XVI	3		Kietzer Straße 6	Mittelflurhaus	verm. um 1850
XVI	4		OT Kartzow	Dorfkirche	
XVI	5		OT Kartzow; Dorfstraße	Gutshaus	1910-14/E.Schmohl
XVI	6		OT Kartzow; Dorfstraße	Gutspark	Umgestaltung durch G. Potente
XVI	7		OT Kartzow, Dorfstraße 11	Schulhaus	
XVI	8		OT Kramprnitz	Sühnekreuz	
XVI	9		OT Kramprnitz	Ehemalige Heeres-Reit- und Fahrschule	934-37/O. Kirsch 1
XVII			Golm		
XVII	1		Geiselbergstraße/ Reiherbergstraße	Alte Kirche, ehemalige Dorfkirche mit Kanzelaufsatz, Gedenktafel und Kirchhof	Reste von 1269; 1718
XVII	2		Geiselbergstraße 52	Neue Kirche, sog. „Kaiserkirche“ mit Innenausstattung und Epitaphien	1883-86
XVII	3		Reiherbergstraße/ Karl-Liebknecht-Straße	Karl-Liebknecht-Gedenkstätte	1974
XVII	4		Reiherbergstraße 3	Villa mit Nebengebäude und Zufahrt	Anf. 20. Jh.
XVIII			Groß-Glienicke		
XVIII	1		Dorfstraße	Dorfkirche mit Ausstattung	13. Jh.; 1680 Umbau
XVIII	2		Seeberger Straße	Kasernenanlage mit vier Wohngebäuden, Krankengebäude, Aufsehergebäude, reithalle und südlicher Garagenzeile	1934-37
XVIII	3		Am Park 16	Wohnhaus, ehemaliger Kindergarten mit Nebengebäude	um 1870

Lfd. Nr.	Pos.-Nr.	Unter-Nr.	Strasse	Bezeichnung	Baujahr/Architekt
XVIII	4		Weinberg 5	Wohnhaus	30er Jahre 20. Jh.
XVIII	5		Am Park 16	Mauerreste	
XIX					
Marquardt					
XIX	1		Hauptstraße	Dorfkirche mit Ausstattung	1901/Schulz und Stegmüller
XIX	2	1	Hauptstraße 10 und 14	Schloss mit Neben-gebäuden und Einfriedung	18. Jh./ 1904-12 Umbau/ A. Stegmüller
XIX	2	1	Hauptstraße 10 und 14	Gutshof mit Nebengebäuden	1795; 1870-1900 Umbau
XIX	2	2	Hauptstraße 10 und 14	Schlosspark	1823/P. J. Lenné
XIX	3		Eschenweg 2	Zehn-Familienhaus mit Nebengebäude	Ende 19. Jh.
XIX	4		Fahrländer Straße 2/2a	Gutsarbeiterhaus mit Nebengebäude	um 1900
XIX	5		Hauptstraße 9	Gutsarbeiterhaus mit Nebengebäude	Ende 19. Jh.
XIX	6		Hauptstraße 5	Vierseithof	Ende 19. Jh.
XIX	7		Hauptstraße 20	Obstbauerngehöft mit Wohnhaus, Nebengebäude und Einfriedung	1928
XX					
Neu-Fahrland					
XX	1	1	Heinrich-Heine-Weg	Villa von Siemens	1908-09/O. March
XX		2	Heinrich-Heine-Weg	Parkanlage der Villa	H. Buchacker
XX	2		Am Lehnitzsee 1	Landhaus Adlon	1928/H. Rottmayer
XX	3		gelöscht		
XX	4		Tschudistraße 1	Ehemaliges Gutshaus	1854/nach Entwurf von L. Persius 1845
XX	5		Am Wiesenrand/ Ganghoferstraße	Gedenkstein für F. M. von Bassewitz	1844
XX	6		Tschudistraße 5	Ehemaliges Park-Restaurant; Restaurantgebäude mit Saalbau und Kiosk	Ende 19.Jh.; Umbau 1900
XX	7		Am Stinthorn 15	Wohnhaus Denecke	1933/W. Hausschildt
XX	8		Am Stinthorn 16	Wohnhaus	1933-34/W. Doll
XX	9		Am Lehnitzsee 7	Villa von Diringshofen	1912/L. Otte
XX	10		Am Stinthorn 40	Wohnhaus für Offiziere	um 1935
XX	11		Am Lehnitzsee 7a	Landhaus	um 1910
XXI					
Satzkorn					
XXI	1		Dorfstraße	Dorfkirche mit Ausstattung	Reste 13. Jh.;1669
XXI	2	1	Dorfstraße 8	Ehemaliges Rittergut mit Gutshaus	Gewölbe und Seitenflügel spätmittelalterlich; 1739
XXI	2	2	Dorfstraße 11	Verwalterhaus	Anf. 19. Jh.
XXI	2	3	Dorfstraße 7 und 9	2 Stallgebäuden	Ende 19. Jh.
XXI	2	4	Dorfstraße 7 und 9	2 Schafställen	Anf. 20. Jh.
XXII					
Uetz-Paaren					
XXII	1		OT Uetz	Dorfkirche	1904 überformt
XXII	2		OT Uetz; Dorfstraße 31	Fähr- und Fischerhaus	1835/L. Persius
XXII	3		OT Paaren	Dorfkirche mit Grabmal von Goetzen	1770; 1783

Bekanntmachung des ETBF

Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH Potsdam
Handelsregister HRB 7889; Amtsgericht Potsdam
Erteilung der Prokura:

Gemäss Beschluss des Aufsichtsrates der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH vom 26.02.2004 ist Herrn Erich Jesse Prokura erteilt worden.

Die Geschäftsführung